



140 / 2009 Hugenottenplatz

III/321-1/JMA T. 22 53

Erlangen, 30. November 2009

P:132_1111_IG_IVAO Zwischeneinlage20091140.doc

**Verkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO;
Probeweise Unterbindung der Durchfahrt des Bussteigs 5 vor der
Hugenottenkirche durch Sperrbeschilderung und Prüntenpoller mit
roter Banderole**

- I. Die Stadt Erlangen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 Satz 1 StVO folgende

Anordnung:

- Die Durchfahrt des Bussteigs 5 direkt vor der Hugenottenkirche ist mit zwei Verkehrszeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) und zwei Prüntenpollern mit roter Banderole probeweise ab dem 13.12.2009 (Fahrplanumstellung) bis zum 19.5.2010 zu sperren.
- Sollte die Sperrung zu größeren Problemen im Verkehrsablauf mit ÖPNV und MIV führen, so wird sie bereits vor Ablauf der Probezeit mit Verkehrsanordnung vorzeitig aufgehoben.
- Die Beschilderung hat nach beiliegender Fotomontage zu erfolgen, die Bestandteil dieser Anordnung ist.

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger, bei Privatstraßen der Eigentümer, verpflichtet (§ 45 Abs. 5 StVO, § 5 b StVG).

Die Anordnung wird durch Anbringung/Aufstellung bzw. Entfernung nachstehend aufgeführter Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen getroffen bzw. wirksam:

Probeweise Sperrung nach Fotomontage

Begründung:

Während und nach Veranstaltungen (Beerdigungen, Hochzeiten, Taufen usw.) werden die Kirchenbesucher der Hugenottenkirche im Bereich des Haupteingangs durch den Fahrverkehr beeinträchtigt. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen entschloss sich die Verwaltung mit Zustimmung der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH und der Omnibusverkehr Franken GmbH die Nutzung des Bussteigs direkt vor dem Haupteingang der Hugenottenkirche mittels Sperrbeschilderung und Poller probeweise vom 13.12.2009 (Fahrplanänderung) bis zum Beginn der Bergkirchweih zu unterbinden. Sollte die Sperrung zu größeren Problemen im Verkehrsablauf des ÖPNV und MIV führen, so ist sie bereits vor Ablauf der Probezeit aufzuheben. Im Sommer 2010 wird im Zuge der eventuellen Neuordnung der Bushaltestellen am Hugenottenplatz über eine endgültige Sperrung entschieden.

- II. Per Mail Amt 66 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung gemäß § 45 Abs. 5 StVO sowie um Angabe des Zeitpunktes des Vollzugs dieser Anordnung.

Bei Beschränkungen für den ruhenden Verkehr sind die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen legal parkenden Kraftfahrzeuge listenmäßig zu erfas-

sen und noch am selben Tag dem Straßenverkehrsamt zu melden (Fax-Nr. 29 37).

Vollzug:

III. Per Mail Pl Erlangen-Stadt, Amt 61 Abteilung 613
Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH sowie OVF mit der
Bitte um Kenntnisnahme

IV. Amt 32 zum Vorgang

Amt 32

30.11.2008

JF

Anlage zur VAO 140 / 2009

Zwei Prüntenpoller mit
roter Banderole etwa
2 m nördlich der
Sperrbeschilderung
anbringen.

25.11.2009